

Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten

Testing the plausibility (Art. 14(1) a) ii) in the framework of official permits of long-distance, border-crossing animal transports

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Schlüsselwörter: Schlachtung; Schlachtpraktiken; betäubungslose Schlachtung (Schächtung); Tierquälerei; Beihilfe/Beitragstäterschaft; Gehilfenvorsatz; Transportgenehmigung; Ausstellung von Vorzeugnissen; Weisungsgehorsam; Remonstration; Verweigerung des Weisungsgehorsams

Zusammenfassung: Aus zahlreichen Berichten, vor allem auch im Fernsehen, ist bekannt, wie in vielen südlichen Ländern, insbesondere in der Türkei, im Nahen Osten, im Maghreb und in den asiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, üblicherweise geschlachtet wird: Neben der üblichen Betäubungslosigkeit der Schlachtung (Schächtung) sind dort sehr häufig Praktiken an der Tagesordnung, die den Tieren vor ihrem Tod erhebliche und länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen und Leiden zufügen (z. B. Fesselung, Griff in die Augen, mehrfach hintereinander ausgeführte Entblutungsschnitte, minutenlang während der Todeskampfs). Die Schlachtung in diesen Ländern erfolgt deswegen in aller Regel unter tierquälerischen Bedingungen. Für die Amtstierärztin/den Amtstierarzt, die/der einen Tiertransport in ein solches Land nach Art. 14 Abs. 1 TTVO genehmigen soll, stellt sich deswegen die Frage, ob sie/er mit dieser Amtshandlung nicht eine Beihilfe/Beitragstäterschaft dazu leistet, dass an den Tieren – wenn auch erst in einiger räumlicher Entfernung und mit einer mehr oder weniger großen zeitlichen Distanz – der Straftatbestand der Tierquälerei (in Deutschland strafbar nach § 17 Nr. 2 b TierSchG, in Österreich nach § 222 Abs. 1 Nr. 1 ö. Strafgesetzbuch) verwirklicht wird. Dieselbe Frage stellt sich auch für Amtstierärztinnen/Amtstierärzte, die durch andere Amtshandlungen für den Transport und damit auch die spätere Schlachtung im Bestimmungsland kausal werden, z. B. durch die Ausstellung tierseuchenrechtlicher Vorzeugnisse. Der Beihilfe/Beitragstäterschaft zur Tierquälerei bei der später stattfindenden Schlachtung steht nicht entgegen, dass die genehmigende Amtstierärztin/der Amtstierarzt i. d. R. nicht weiß, wann, wo und durch wen das exportierte Tier schließlich geschlachtet wird. Auch dass es voraussichtlich nie zu einem Kontakt mit den die Schlachtung unmittelbar ausführenden Personen kommen wird, ist ohne Bedeutung, ebenso die räumliche und zeitliche Distanz zwischen Genehmigung bzw. Vorzeugnis-Ausstellung einerseits und tierquälerischer Schlachtung andererseits. Für eine Strafbarkeit wegen Beihilfe ist auch unerheblich, wenn die Tat des Haupttäters (also die Schlachtung) nach dem Recht des Tatorts nicht strafbar ist, weil es im Bestimmungsland kein strafrechtlich sanktioniertes Tierquälereiverbot gibt. Für die Annahme, dass auf Seiten der Amtstierärztin/des Amtstierarztes Gehilfenvorsatz vorliegt, müsste normalerweise bereits deren/dessen Kenntnis ausreichen, dass die Schlachtung im Bestimmungsland i. d. R. ohne Betäubung vorgenommen wird und dass sie/er hierfür durch die Transportgenehmigung bzw. das Vorzeugnis eine nicht hinwegdenkbare Ursache setzt; diejenigen Praktiken, die darüber noch hinausgehen und den Tieren zusätzliche erhebliche Schmerzen und Leiden zufügen, sind aber ebenfalls bekannt und damit ebenfalls Bestandteil dieses Vorsatzes. Dass sich die genannten Amtshandlungen – Transportgenehmigung nach Art. 14 Abs. 1 TTVO bzw. Vorzeugnis-Erstellung – als Beihilfe zu der später an den Tieren begangenen Tierquälerei darstellen, ist weniger wegen der möglichen strafrechtlichen Folgen bedeutsam (hier wird i. d. R. durch § 153 c Abs. 1 Nr. 1 der deutschen Strafprozessordnung -StPO- verhindert, dass es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt), als vielmehr in beamtenrechtlicher Hinsicht: Beamtenrechtlich führt die Einordnung der Genehmigung bzw. der Ausstellung des Vorzeugnisses als Beihilfe/Beitragstäterschaft zur Tierquälerei dazu, dass die Beamtin/der Beamte sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, einer auf diese Amtshandlung gerichteten Weisung keine Folge zu leisten (in Deutschland entfällt die Folgepflicht allerdings erst nach zweimaliger erfolgloser Remonstration – also dann, wenn die/der Angewiesene ihre/seine Bedenken sowohl dem unmittelbaren als auch noch dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen hat und die Weisung dennoch nicht aufgehoben worden ist). Grund für diese Durchbrechung der beamtenrechtlichen Pflicht zum Weisungsgehorsam ist, dass im Rechtsstaat keine Amtsträgerin/kein Amtsträger rechtswirksam verpflichtet werden kann, etwas Strafbares (in Deutschland auch: Ordnungswidriges) zu tun.

Keywords: slaughter, slaughter methods, slaughter without stunning (slaughter according to religious rites), cruelty against animals, transportation permit, signing of permits, aiding and abetting compliance with orders, noncompliance, refusal of official orders, remonstration

Summary: Numerous reports, mainly through TV, demonstrate the slaughter practices in southern countries, especially in Turkey, in the Near East, and in the Asian follower states of the former Soviet Union. As a rule, apart from the slaughter without stunning according to religious rites, animals are often target of cruel practices prior to the killing: chaining, fingers in the eyes, repeated cuts of the throat and longer struggles in agony. Therefore, slaughter in these countries is mostly executed by animal abusing practices. Veterinary authorities that are to issue official permits of animal transports according to Art. 14(1) a) ii) into those countries have to ask the question whether they are about to aid and abet animal abuse – even if the abuse is done far away from issuing the permit. The fact of aiding and abetting animal abuse is also true despite the fact that the veterinary authority does not know where and by whom the animal abuse will happen. And this is true also although in the countries of destination of the animals is no legal system to penalise. The reproach of complicity is already justified, if there is evidence that in the countries of destination slaughter is carried out without stunning. Under this premise, Official Veterinarians are not only entitled to refuse the approval of the journey, but – even more – they are obliged to refuse. This knowledge should be seen by veterinary authorities as justification to remonstrate against orders to issue permits of animal transports in those countries, since according to the judiciary system in Germany and Austria (and in the EU) no civil servant can be forced by order to any noncompliance with the regulations in force.

Die Kapitel/Fragestellungen ...

1. Keine Genehmigung, wenn sich aus dem vorgelegten Fahrtenbuch ergibt, dass eine Bestimmung der TTVO auf einem Transportabschnitt nicht eingehalten wird.
2. Keine Genehmigung auch dann, wenn sich zwar nicht aus dem vorgelegten Fahrtenbuch, aber aus anderen Informationen, die der Behörde am Versandort vorliegen, ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass eine Bestimmung der TTVO auf einem Transportabschnitt nicht eingehalten wird?
... und ...
3. Keine Genehmigung auch dann, wenn sich aus Informationen, die der Behörde am Versandort vorliegen, ergibt, dass zwar nicht gegen die TTVO, wohl aber gegen eine andere Bestimmung des Europäischen Rechts verstoßen wird?
... wurden in der vorigen Ausgabe des AtD behandelt.
4. Keine Genehmigung auch dann, wenn sich aus Informationen, die der Behörde am Versandort vorliegen, ergibt, dass die Tiere im Anschluss an den Transport wahrscheinlich unter Anwendung tierquälerischer Praktiken geschlachtet werden?

I. Tierquälerische Praktiken bei der Schlachtung in zahlreichen Drittländern, u. a. in der Türkei, im Nahen Osten, im Maghreb und in den asiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion

Der Zweitautor hat mit der NGO „Animals Angels“ (www.animals-angels.de) im Zeitraum vom 28.4. bis 2.5.2017 vier verschiedene Märkte um Rabat in Marokko besucht, darunter den großen Viehmarkt von Mers el Kheir mit angeschlossenen Schlachthäusern für kleine Wiederkäuer einerseits und Rinder andererseits. In letzterem hat er eine der zahlreichen Schlachtungen besichtigt: Ein Stier einer schwarz-bunten Holstein-Friesen-Rasse wurde mit bereits aneinander gebundenen Vorderbeinen in die nach oben offene Halle geführt. Bereits vorhandene z. T. gehäutete, z. T. ungehäutete, z. T. exenterierte, z. T. in Stoffbahnen gehüllte, auf Rohrbahnen hängende Karkassen wurden zur Seite geschoben, um Platz für die Schlachtung zu schaffen. Der Boden war am Rand der Halle mit wenig, gegen den Schlachtplatz hin mit Blut von gut und gern acht cm Höhe bedeckt. Unter den Rufen der zahlreichen anwesenden Berber wurden nun auch die Hinterbeine des Stieres gefesselt und mit den Vorderbeinen zusammengezogen. Das brachte das Tier zu Fall, wobei größere Blutmengen Menschen wie auch Schlachtkörper bespritzten. Alsdann sprang der Schlachter auf die Schulter

des nunmehr liegenden Tieres, während Hilfskräfte dessen Beine mit den Stricken fixierten. Der Schlachter überstreckte den Hals und begann daraufhin mit sägenden (!) Bewegungen des Messers den Hals des Tieres aufzuschneiden. Dabei wurden die großen Gefäße und die Luftröhre durchtrennt. Da der Zweitautor die Schlachtstätte emotional betroffen verließ, kann keine Angabe zur Dauer des Todeskampfes des Tieres gemacht werden. Ein Vergleichsbild ist auf S. 21 des Berichtes „Farm Animal Welfare in Morocco – Legislation for the protection of ‘farm’ animals urgently needed“ aus dem Jahre 2014 von Animals Angels zu sehen¹.

Ähnliche Vorgänge wurden von verschiedenen Tierschutzorganisationen aus dem Maghreb, dem Nahen Osten und aus der Türkei berichtet. Berichte und Bilder zeichnen ein einheitliches Bild: So berichtet beispielsweise der Journalist Manfred Karremann in der Sendung „37 Grad“ des ZDF² unter Verwendung erschreckender Filmsequenzen von Schlachtungen in Ägypten, bei denen Rindern vor der Schlachtung zuerst die Achillessehnen durchtrennt und sodann die Augen ausgestochen werden. Animals Australia (<http://www.animalsaustralia.org>) berichtet Ähnliches von Schlachtungen australischer Zebus in Ägypten³. Lesley Moffat, Direktorin von Eyes-on-Animals (www.eyesonanimals.com), berichtet von vergleichbar tierschutzwidrigen Schlachtbedingungen in der Türkei, die z. T. durch insistierende Schulungsprogramme und technische Änderungen in einigen wenigen Schlachthäusern etwas verbessert wurden⁴. Compassion in World Farming (www.ciwf.org.uk) berichtet vom Schicksal europäischer Schlachttiere u. a. in der Türkei und im Libanon⁵.

Zuletzt war in der Fernsehsendung „Kontraste“ (ARD, 24.5.2018, 21:45 Uhr) ein Rinderschlachtbetrieb in einem nicht näher genannten, erkennbar orientalisches geprägtes Drittland zu sehen: Die Rinder wurden durchweg ohne vorherige Betäubung geschlachtet; sie wurden mit Stricken und z. T. am Schwanz zum Ort der Schlachtung gezerrt; die Entblutungschnitte wurden an einzelnen Tier mit mehreren Messerstichen durchgeführt, wobei auch sägende Bewegungen erkennbar waren; der Boden war nahezu vollständig mit Blut bedeckt; die Tiere schrien, z. T. auch noch nach dem Entblutungsschnitt, und hatten einen minutenlangen währenden Todeskampf⁶.

Alle diese Berichte sind detailliert, durch Bilder und Filmsequenzen erhärtet und vermitteln ein einheitliches Gesamtbild. In der Summe zeigen die Informationen, dass bei Tieren, die in die Türkei, den Nahen Osten, den Maghreb und in asiatische Nachfolgestaaten der ehemaligen

Sowjetunion transportiert werden, nicht nur die ernsthafte Möglichkeit sondern vielmehr die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tiere im Bestimmungsland unter länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen und Leiden geschlachtet werden bzw. dass ihnen unnötige Qualen zugefügt werden, sodass mit ihrer Schlachtung regelmäßig der Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b TierSchG (Deutschland) bzw. des § 222 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (Österreich) erfüllt wird.

Dass es sich hierbei keineswegs um bloße Einzelfälle handelt, hat auch die Österreichische Tierärztekammer (www.tieraerztekammer.at) erkannt. In einer Stellungnahme vom 4.1.2018 heißt es: „Regelmäßige Berichte zahlreicher NGO's über eklatante Verstöße gegen den Tierschutz bei Transporten in Drittländer und an den EU-Außengrenzen, speziell zur Türkei, sowie die jüngste filmische Dokumentation „Geheimsache Tiertransporte – wenn Gesetze nicht schützen“ von Manfred Karremann erschüttern und empören gleichermaßen. Viele solcher Transporte wie auch spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z. B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden, sind eindeutig Tierquälerei“⁷.

In ähnlicher Weise hat sich auch der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer in einer Presseinformation vom 23.11.2017 geäußert: „Das Leid geht noch weiter, denn der Weg der Tiere endet nicht an der EU-Außengrenze. Transport- und Schlachtbedingungen in den Zielländern erfüllen nicht einmal annähernd EU-Standards. Und das ist noch eine verharmlosende Beschreibung der Zustände. ... Es

1) https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/1_DATEN_AB_2014/2_EINSAETZE/MAROKKO/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco_2014.pdf.

2) <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>.

3) <https://vimeo.com/65498418>.

4) <https://www.eyesonanimals.com/de/unsere-erfolge-2/successes-in-2014>; <https://youtu.be/On-gkoXe-Kwc>; <https://www.eyesonanimals.com/de/inspection-of-tekiridag-slaughterhouse-turkey>.

5) https://youtu.be/tQdAIPBL_0k; <https://youtu.be/m23TrbPZBJA>.

6) <http://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/kontraste/videosextern/index.html>: Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung

7) Österreichische Tierärztekammer, „Qualvolle Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen verhindern“, Stellungnahme v. 4.1.2008, https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Kammer/Positionen/2018/Stellungnahme_Tiertransporte.pdf.

müssen endlich nachhaltige Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass tierschutzrechtliche Vorschriften erfüllt werden. Andernfalls dürfen Transporte von lebenden Tieren in Drittländer wie Türkei, Libanon oder Ägypten von den EU-Mitgliedsstaaten nicht mehr durchgeführt werden! ... Ist es wirklich erforderlich, lebende Tiere über tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Quälereien endlich geschlachtet werden?“⁸.

Darüber hinaus gibt es auch hinlängliche Beweise, dass bereits beim Abladen der Tiere am Bestimmungsort des Transports tierquälerische Praktiken stattfinden (so z. B. nach dem Bericht von Manfred Karremann, s. Fußnote 2), die dann gem. Art. 2 lit. j TTVO noch als Bestandteil des Transportvorganges anzusehen sind und deswegen – wenn sie voraussehbar waren – zu einer Ablehnung der Genehmigung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) ii) TTVO hätten führen müssen.

II. Zur Problematik der Zucht-tier-Exporte

Mit dem Argument, es handle sich nicht um Schlachtvieh-, sondern um Zuchtviehhexpote, wird von vielen Politikern die Mitverantwortung für die oben geschilderten Zustände abgelehnt: „Bei Zuchtrindertransporten liegt in aller Regel keine Tierschutzproblematik vor. Zuchtrinder mit Stammbaum sind besonders wertvolle Tiere und es ist daher von höchstem Interesse des Versenders wie auch des Empfängers und daher auch des Transporteurs, dass die Tiere gesund und wohlbehalten am Bestimmungsort eintreffen.“ Dieses Zitat eines ehemaligen Österreichischen Landwirtschaftsministers⁹ verkennt, dass wohl niemand sagen kann, ob es in den Zielländern überhaupt zu einem Aufbau

vermehrungsfähiger Herden kommt und kommen kann. „Es kann nämlich gar nicht ohne Probleme einhergehen, schwarzbunte Niederungsrinder in die Wüste Jordaniens, in die Steppen Kasachstans oder in die Staaten des Maghreb zu verpflanzen und dort so zu halten, dass sie überlebens- und vermehrungsfähig bleiben und auch nur annähernd die erwartete Leistung erbringen. Und dennoch exportiert die Europäische Union nunmehr bereits seit Jahrzehnten solche Tiere“¹⁰. Trotz des EuGH-Urteils C-464/13 sind die Exportzahlen laut der öffentlich zugänglichen europäischen Außenhandelsstatistik Eurostat (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/home>) im Steigen begriffen.

Die Österreichische Tierärztekammer äußert sich zur Frage „Schlachtinder/Zuchtrinder“ wie folgt: „Aber auch der Export von Zuchtrindern bereitet Anlass zur Sorge: Seit Jahrzehnten werden zigtausende Zuchtrinder aus Europa in den Nahen Osten, in den Maghreb, nach Russland, Usbekistan und Kasachstan, neuerdings auch nach Turkmenistan, transportiert, ohne dass dies zum Aufbau von nennenswerten Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt hätte. Wenn es an der Futterbasis, am Wissen und Können mangelt und die klimatischen Voraussetzungen für die Zucht schwarzbunter Hochleistungsrinder eindeutig nicht gegeben sind, so ist das Handeln und der Handel Europas in höchstem Maße hinterfragenswert. Im Übrigen werden auch diese Zuchttiere und deren Kälber schlussendlich oftmals unter Bedingungen geschlachtet, die europäischen Standards Hohn sprechen“¹¹.

In der Fernsehsendung „Kontraste“ am 24.5.2018¹² äußerte sich für die ‚Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT)‘ deren Experte Dr. Michael Marahrens zu der These, dass es sich bei den exportierten Tieren hauptsächlich um Zuchttiere handle: Dies sei ein „Etikettenschwindel“; in den o.g. Ländern fehle es allein schon an der Futterbasis für Zuchtrinder; außerdem fehle es an landwirtschaftlichen Strukturen, die diese Tierhaltung überhaupt erst ermöglichen; die als angebliche Zuchttiere exportierten Rinder „landen natürlich im Schlachthaus“.

Für diese Einschätzung spricht nicht zuletzt die Zahl der als Schlacht- bzw. Zuchtinder aus Deutschland exportierten Tiere: In 2017 wurden aus Deutschland ganze 70 Rinder als Schlachtrinder exportiert, dagegen 79.219 Rinder – also mehr als tausend Mal so viele – als angebliche Zuchtrinder. Nachdem in die genannten Länder und vor allem in die Türkei seit vielen Jahren große Mengen angeblicher Zuchtrinder exportiert worden sind, müsste es – wenn es sich nicht um einen Etikettenschwindel handeln würde – ohne wei-

teres möglich sein, in diesen Ländern die Existenz größerer aus Europa stammender Rinderpopulationen nachzuweisen. Dies ist aber nicht möglich, vielmehr hat der jahrelange Export angeblicher Zuchtrinder in die Türkei und die anderen o.g. Länder, wie die Österreichische Tierärztekammer zu Recht feststellt, „nicht zum Aufbau von nennenswerten Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt“. Weitere Indizien dafür, dass die als Zuchtinder exportierten Tiere zur Schlachtung bestimmt sind und meistens bereits kurze Zeit nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind die sehr hohen Preise, die z. B. in der Türkei für Fleisch bezahlt werden, und der Wunsch vieler dortiger Konsumentinnen und Konsumenten nach regional erzeugtem und ‚halal‘ geschlachtetem (d. h. durch Schächtung erzeugtem) Fleisch.

Aus einem Bericht des US-amerikanischen Landwirtschaftsministeriums ergeben sich ebenfalls deutliche Hinweise, dass die in die Türkei angeblich als Zuchttiere exportierten Rinder der Milchrinderrassen dort mehr oder weniger direkt der Schlachtung zugeführt werden¹³. Dafür spreche schon der hohe Fleischpreis und der sehr niedrige Milchpreis. Auch die hohen Futterpreise spielten eine Rolle, da bekannt sei, dass insbesondere deutsche Hochleistungsmilchkühe sehr futterintensiv seien und hohe Ansprüche an das Management stellten. Dem Bericht zufolge hat die Milchkuhpopulation in der Türkei von 2015 auf 2016 sogar abgenommen – um 1,6 % – trotz der andauernden Exporte angeblicher Zuchtrinder aus Deutschland.

Aber selbst wenn Rinder zunächst zu Zuchtzwecken verwendet werden, geschieht dies oft nur zur Geburt eines einzigen Kalbes für die anschließende Milchproduktion; anschließend wird die Mutterkuh geschlachtet; das geborene Kalb wird gemästet und ebenfalls alsbald geschlachtet.

III. Beihilfe/Beitragstätterschaft von deutschen und österreichischen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten zu Schlachtungen im Ausland, mit denen der Tatbestand der Tierquälerei, strafbar nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bzw. § 222 Abs. 1 Nr. 1 ö. StGB verwirklicht wird?

Zur Beitragstätterschaft/Beihilfe zur Tierquälerei durch Amtsträgerinnen/Amtsträger

Die Genehmigung nach Art. 14 Abs. 1 TTVO stellt eine nicht-hinwegdenkbare Bedingung für das weitere Schicksal der exportierten Tiere jenseits der EU-Außengrenzen dar. Das gilt sowohl für die vielfachen tierquälerischen Praktiken beim Abladen als Bestandteil des genehmigten Transports als auch für die mit ganz über-

8) Bundestierärztekammer (BTK), „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen!“ Presseinformation v. 23.11.2017 Nr. 20/2017

9) Anfragebeantwortung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Josef Pröll zu der

schriftlichen Anfrage (3867/J) der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Exportsubventionen für Zuchtrinder, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/AB/AB_038339/fname_060118.pdf.

10) Vgl. Rabitsch, Tiertransporte - Anspruch und Wirklichkeit, Veterinärspiegel Verlag (schaefermueller publishing), ISBN: 978-3-86542-065-7, S. 261 ff.

11) Stellungnahme v. 4.1.2008 „Qualvolle Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen verhindern“.

12) s. o. Fußnote 6.

13) Vgl. Bericht des USDA (= Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten) Foreign Agriculture Service v. 15.8.2017, Gain Report Number TR 7033

wiegender Wahrscheinlichkeit stattfindenden qualvollen Begleitumstände bei der späteren Schlachtung, von denen nahezu alle Tiere betroffen sind. Für die Einstufung der Genehmigung als Beihilfehandlung würde bereits ausreichen, dass mit ihr das spätere Tätigwerden des Haupttäters – hier also die unter tierquälerischen Bedingungen stattfindende Schlachtung in einem Schlachthaus in der Türkei, in Ägypten o. Ä. – gefördert wird; indes geht sie in ihren Wirkungen über eine bloße Tatförderung noch hinaus, denn sie stellt sich als eine nicht hinwegdenkbare Ursache dafür dar, dass sich das Tier zum Zeitpunkt seiner Schlachtung überhaupt an dem Ort der Schlachtung befindet und diese zu den dort herrschenden Bedingungen über sich ergehen lassen muss. Das Erteilen der Genehmigung erfüllt damit objektiv den Tatbestand der Beihilfe bzw. Beitragstäterschaft zur Tierquälerei (Deutschland: § 27 StGB i. V. m. § 17 Nr. 2 b TierSchG; Österreich: §§ 12, 222 Abs. 1 Nr. 1 ö. StGB und § 38 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 TSchG).

Für den Tatvorsatz des die Schlachtung unmittelbar ausführenden Haupttäters reicht es aus, dass er die Umstände, unter denen er das Tier tötet und die bei diesem zu erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden führen bzw. ihm unnötige Qualen bereiten, kennt und hin- nimmt. Die rechtliche Bewertung damit ein Tier zu quälen, ist nicht notwendiger Bestandteil des Vorsatzes; es ist also unerheblich, wenn es ihm daran fehlt.

Dementsprechend reicht es für den Gehilfenvorsatz der genehmigenden Amtstierärztin/des Amtstierarztes aus, dass sie/er das Land kennt, in das die Tiere exportiert werden, und dass ihr/ihm auch die tierquälerischen Praktiken, denen Tiere bei Schlachtungen dort üblicherweise ausgesetzt sind, als zumindest sehr wahrscheinlich bekannt sind. Wenn sie/er den Transport in dieser Situation trotzdem genehmigt, handelt sie/er vorsätzlich. Ausreichend für den Gehilfenvorsatz (§ 27 StGB bzw. § 12 ö. StGB) dürfte schon sein, dass bekannt ist, dass die Tiere im Bestimmungsland in der Regel ohne Betäubung und damit tierquälerisch geschlachtet werden¹⁵. Der Einstufung der betäubungslosen Schlachtung (Schächtung) als grundsätzlich tierquälerisch steht nicht entgegen, dass solche Schlachtungen auch in Deutschland und Österreich unter engen Voraussetzungen und strengen Beschränkungen als Ausnahme zugelassen werden können, denn es kann keine Rede davon sein, dass diese Voraussetzungen und Schranken in den Ländern des Nahen Ostens, des Maghreb, der Türkei oder in den asiatischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auch nur ansatzweise eingehalten würden¹⁶. Darüber hinaus

ist den oben (s. I) erwähnten Bildberichten über die Schlachtpaxis in den genannten Ländern eindeutig zu entnehmen, dass über die Betäubungslosigkeit hinaus bei der Schlachtung noch weitere Handlungsweisen üblich sind, die zu zusätzlichen erheblichen Schmerzen und Leiden bei den Tieren führen (vgl. dazu den o. e. „Kontraste“-Fernsehbericht: Entblutung durch mehrere hintereinander ausgeführte Stiche; Stiche mit sägenden Bewegungen; Tiere werden an Stricken und auch am Schwanz zum Ort der Schlachtung gezerrt; große Blutmengen am Boden; Schreie der Tiere während und auch nach den Entblutungsstichen; lang währender Todeskampf bei vielen Tieren).

Der Einwand, dass es sich bei den transportierten Tieren nicht um Schlacht- sondern um Zuchttiere handle, ändert am Gehilfenvorsatz nichts, denn zum einen handelt es sich bei dieser Behauptung meistens um einen Etikettenschwindel (s. o. II), zum anderen werden auch Zuchttiere von Nutztierarten früher oder später geschlachtet; die zeitliche Distanz, die im letztgenannten Fall zwischen der Transportgenehmigung als Beihilfehandlung und der tierquälerischen Schlachtung als Haupttat liegt, ändert ebenfalls nichts daran, dass mit der Genehmigung sowohl objektiv als auch subjektiv Beihilfe zu der später stattfindenden Haupttat geleistet worden ist.

Die fördernde (hier sogar kausale) Wirkung ihrer/seiner Genehmigung für die künftige Schlachtung ist der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt ebenfalls bekannt. Unerheblich ist, dass sie/er nicht weiß oder wissen kann, wann, in welchem Schlachthaus und durch welchen Schlachter den Tieren diese Leiden zugefügt werden, denn der Gehilfenvorsatz braucht sich weder auf die Person eines bestimmten Haupttäters noch auf den Ort, die Zeit und die näheren Begleitumstände der Haupttat zu erstrecken¹⁷. Unerheblich ist auch eine gleichzeitig zum Ausdruck gebrachte innere Distanz zu den beschriebenen Vorgängen, denn Beihilfe begeht auch, wer die von ihm geförderten Tatfolgen eigentlich nicht will¹⁸. Ebenso wenig steht der Einordnung der Transportgenehmigung als Beihilfe entgegen, dass der ausländische Haupttäter und die die Beihilfe leistende deutsche Amtstierärztin/der Amtstierarzt einander nicht kennen und voraussichtlich auch nie miteinander in Kontakt treten werden¹⁹. Auch eine erhebliche räumliche und – wenn die o. e. Einschätzung, dass es sich bei der Deklaration der exportierten Tiere als Zuchttiere um einen Etikettenschwindel handelt, einmal nicht zutreffen sollte – auch zeitliche Distanz, die zwischen der Beihilfehandlung und der späteren Schlachtung liegt, steht ei-

ner Strafbarkeit wegen Beihilfe/Beitragstäterschaft nicht entgegen²⁰.

Beitragstäterschaft/ Beihilfe als Inlandstat

Dass die erheblichen Leiden der Tiere erst im Ausland stattfinden, ändert nichts daran, dass die Beihilfehandlung (hier also

14) Auf den in der Strafrechtsliteratur geführten Meinungsstreit, ob für eine Beihilfehandlung gefordert werden muss, dass diese für die Begehung der Haupttat kausal geworden ist, oder ob bereits ausreicht, wenn durch die Handlung des Gehilfen die Herbeiführung des Taterfolgs durch den Haupttäter lediglich gefördert worden ist (so die Rechtsprechung, vgl. BGH, Neue Zeitschrift für Strafrecht – NSTZ – 2018, 328), kommt es deshalb hier nicht an: Ohne die Transportgenehmigung bzw. das Vorzeugnis befände sich das Tier zum Zeitpunkt seiner Schlachtung nicht in dem ausländischen Schlachthaus, könnte dort also auch nicht geschlachtet werden. Die Transportgenehmigung bzw. das Vorzeugnis sind somit kausal für den tierquälerischen Schlachtvorgang.

15) Vgl. Wolter (Hrsg.)/Hoyer, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2017, § 27 Rn. 34: „Der Vorsatz des Gehilfen braucht sich nicht darauf zu erstrecken, wer, an wem, wann, wo und wie die Haupttat begangen wird, sondern nur darauf, dass eine und welche Haupttat begangen wird.“ Vgl. auch Münchener Kommentar zum StGB-Joelckes, 3. Aufl. 2018, § 27 Rn. 96: Der Gehilfe muss das Ausmaß des Erfolgsunrechts im Wesentlichen zutreffend erfasst haben, Einzelheiten aber nicht kennen.

16) Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 15.1.2002, 1 BvR 1783/99, juris Rn. 40, 58: „... durch Nebenbestimmungen zur Ausnahmegenehmigung zu gewährleisten, dass den zu schlachtenden Tieren beim Transport, beim Ruhigstellen und beim Schächtvorgang selbst alle vermeidbaren Schmerzen oder Leiden erspart werden. Dies soll beispielsweise durch Anordnungen über geeignete Räume, Einrichtungen und sonstige Hilfsmittel erreicht werden können ... Dabei ist durch Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer Einhaltung ... sicherzustellen, dass die Belange des Tierschutzes so weit wie möglich gewahrt werden.“

17) Vgl. Schönke/Schröder/Heine/Weißer, Strafgesetzbuch, 29. Aufl. 2014, § 27 Rn. 29: „Für den Gehilfen ist die Erfassung der ‚Dimension des Unrechts der ins Auge gefassten Tat‘ – also deren wesentlicher Unrechtsgehalt und Angriffsrichtung – ausreichend ... Einzelheiten der Tat muss der Gehilfe nicht kennen. Er braucht weder genaue Kenntnis von der Person des Täters zu haben noch zu wissen, wann, wo, zu wessen Nachteil und unter welchen besonderen Umständen die Tat ausgeführt wird.“

18) Vgl. Schönke/Schröder/Heine/Weißer a. a. O.: „Allein dadurch, dass der Gehilfe dem Täter gegenüber erklärt, er missbillige das mit seiner Unterstützung durchgeführte Unternehmen und überlasse dem Täter allein die Verantwortung, wird der Gehilfenvorsatz nicht ausgeschlossen.“

19) Vgl. Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 27 Rn. 7: „Der Gehilfe braucht die Person des Haupttäters nicht unbedingt zu kennen. Auch ist Beihilfe, weil bedingter Vorsatz genügt, nicht notwendig ausgeschlossen, wenn der Gehilfe den Erfolg der Haupttat nicht wünscht ...“

20) Die Tatsache, dass Beihilfehandlungen erhebliche Zeit vor den Haupttaten liegen, steht ihrer tatsächlichen Förderung nicht entgegen, vgl. BGH, Neue Zeitschrift für Strafrecht – NSTZ – 2018, 328, 329.

die Transportgenehmigung nach Art. 14 TTVO) im Inland stattfindet. Sie stellt sich deshalb, selbst wenn der die Tiere unmittelbar misshandelnde Haupttäter (nämlich der Schlachter) im Ausland handelt, gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 StGB bzw. § 67 Abs. 2 ö. StGB als Inlandstat dar, für deren Beurteilung das deutsche bzw. das österreichische Strafrecht gilt.

Darauf, ob tierquälerische Handlungen auch nach dem Recht des Tatorts der Haupttat – hier also nach türkischem, ägyptischen o. ä. Strafrecht – mit Strafe bedroht sind, kommt es ebenfalls nicht an (vgl. § 9

Abs. 2 Satz 2 dt. Strafgesetzbuch – StGB)²¹. Durch § 9 Abs. 2 Satz 2 StGB wird für die im Inland geleistete Beihilfe zu einer später im Ausland verübten Straftat die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf die ausländische Straftat fingiert mit der Folge, dass zwar die Beihilfe, nicht aber auch die im Ausland begangene Haupttat dem deutschen Strafrecht unterworfen wird²². Auch in Österreich gilt nach § 12 ö. StGB, dass der Beteiligte an einer Straftat auch dann strafbar ist, wenn der unmittelbar handelnde Täter – hier weil er im Ausland handelt und es dort eine entsprechende Strafnorm nicht gibt – straflos ist.

Zwar gilt für die strafrechtliche Verfolgung von Beihilfehandlungen an einer im Ausland begangenen Haupttat in Deutschland anstelle des sonst im Strafrecht üblichen Legalitätsprinzips nach § 153c Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) das sog. Opportunitätsprinzip, d.h. die Staatsanwaltschaft kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Strafverfolgung absehen. Das ändert aber an der rechtlichen Einordnung der erteilten Genehmigung als grundsätzlich strafbare Beihilfe zur Tierquälerei ebenfalls nichts.

Transportgenehmigung bzw. Vorzeugnis-Erstellung als berufstypische, neutrale Handlung

In der juristischen Literatur wird z.T. angenommen, dass bei neutralen, berufstypischen Handlungen eine Beihilfe zu der Straftat eines anderen nur ausnahmsweise angenommen werden dürfe – nämlich nur dann, wenn der als Gehilfe Handelnde die unterstützende Wirkung seines Tuns beabsichtigt oder zumindest als unvermeidlich vorausgesehen habe. Halte er demgegenüber die deliktische Verwertung seines Beitrages durch einen anderen lediglich für möglich, so könne sein Verhalten nicht als strafbare Beihilfe angesehen werden²³. Folgte man dieser Auffassung, so könnte zweifelhaft sein, ob sich eine Transportgenehmigung in eines der o.g. Länder (Türkei, Naher Osten, Maghreb, südliche Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion) bzw. eine Vorzeugnis-Erstellung für einen solchen Transport wirklich als Beihilfe zu der später stattfindenden tierquälerischen Schlachtung im Bestimmungsland ansehen lassen – unterscheidet sich doch die genannte Amtshandlung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in nichts von einer normalen, berufstypischen Amtshandlung wie z. B. einer Transportgenehmigung in ein Land, in dem nicht tierquälerisch geschlachtet wird.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nimmt aber auch in Fällen neutraler Handlungen eine strafbare Beihilfe an, wenn im Zeitpunkt des Tätigwerdens des Gehilfen Umstände gegeben sind, die

es als „sehr wahrscheinlich“ erscheinen lassen, dass es zu der Haupttat – hier also zu der tierquälerischen Schlachtung im Bestimmungsland – kommen wird²⁴. Wenn also eine „neutrale“ oder „berufstypische“ Handlung als Beihilfe gewertet werden soll, bedarf es konkreter Feststellungen, die belegen, dass das von dem Gehilfen im Zeitpunkt seines Handelns erkannte Risiko eines künftigen strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten besonders hoch war. „Maßgeblich ist, ob es „für den als Gehilfe Handelnden“ Anhaltspunkte gibt, die es zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass das durch ihn geförderte Tun der Haupttäter auf die Begehung von Straftaten angelegt war“²⁵.

Da für die Amtstierärztin/den Amtstierarzt nicht nur eine ersthafte Möglichkeit, sondern darüber hinaus eine an Sicherheit grenzende, jedenfalls aber hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die durch ihre/seine Mitwirkung in eines der genannten Länder exportierten Tiere dort – bei Schlachtieren schon kurz nach ihrer Ankunft, bei angeblichen Zuchtieren jedenfalls nach einiger Zeit – geschächtet werden, liegen hier diese vom Bundesgerichtshof geforderten Anhaltspunkte zweifellos vor, so dass der Gesichtspunkt, dass sich die Transportgenehmigung bzw. Vorzeugnis-Erstellung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine neutrale, berufstypische, normale oder alltägliche Amtshandlung darstellt, nicht dazu führen kann, ihr den Charakter als Beihilfe zu der später im Bestimmungsland begangenen Tierquälerei abzusprechen. Nicht nur das Risiko, dass Tiere, die in diese Länder exportiert werden, geschächtet und damit unter erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden getötet werden, ist im Zeitpunkt der Transportgenehmigung bzw. der Vorzeugnis-Erstellung besonders hoch, sondern hochgradig wahrscheinlich sind auch die weiteren – über die Betäubungslosigkeit hinaus gehenden – tierquälerischen Schlachtpraktiken, die in den genannten Ländern üblich sind und über die in den Medien mit zunehmender Häufigkeit berichtet wird (wie Fesselung der Tiere, Niederwerfen, Aufschneiden des Halses mit mehreren Stichen oder sägenden Schnitten, Sichtbarkeit der bereits ausgebluteten oder noch ausblutenden Artgenossen für das Tier vor seiner Schächtung, Blutseen am Boden, minutenlang währender Todeskampf nach den ersten Schnitten). Würde sich die Amtstierärztin/der Amtstierarzt aus diesen Gründen weigern, den Transport zu genehmigen bzw. das Vorzeugnis auszustellen, so würde sich dadurch die Situation der zum Export bestimmten Tiere deutlich verbessern, weil sie sich im Zeitpunkt ihrer tierquälerischen Schächtung gar nicht an dem Ort befinden könnten, an dem ihnen diese Behandlung zugefügt wird²⁶.

21) vgl. *Gribbohm* in: Leipziger Kommentar zum StGB, Berlin 2007, § 9 Rn. 29: „... gilt, falls der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt hat, für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Auslandstat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist“; ebenso *Ambos* in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl., 2017, § 9 Rn. 39.

22) Vgl. *Lackner/Kühl-Heger*, StGB, 29. Aufl. 2018, § 9 Rn. 3.

23) So *Otto, Harro*, „Vorgeleistete Strafvereitelung“ durch berufstypische und alltägliche Verhaltensweisen als Beihilfe, in: *Festschrift für Theodor Lenckner* zum 70. Geburtstag, 1998, 214.

24) BGH, Urt. v. 22.1.2014, 5 StR 468/12; vgl. auch *Greco, Luis*, Kurzbericht zu „Strafbarkeit der berufsbedingten bzw. neutralen Beihilfe erst bei hoher Wahrscheinlichkeit der Haupttat?“ In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)* 2015, 1, 4: „In Konstellationen sog. neutraler Beihilfe möchte sich der BGH nicht mit konkreten Anhaltspunkten für die Förderung einer Haupttat begnügen; das Gericht verlangt eine diesbezüglich hohe Wahrscheinlichkeit.“

25) BGH a.a.O. Rn. 32. Vgl. auch *Lackner/Kühl a.a.O.*, § 27 Rn. 2: Beihilfe, „wenn der Hilfeleistende zwar nur mit einer Straftatbegehung rechnet, die Tatgeneigtheit des Täters aber erkennt und deshalb das Risiko einer Tatbegehung hoch ist.“ Münchener Kommentar zum StGB/*Joels*, § 27 Rn. 62, 64: „Hat der Hilfeleistende lediglich dolus eventualis, kommt es darauf an, ob er das hohe Risiko der Begehung der Haupttat erkannt hatte ... Der Gehilfe müsse die Tatbegehung für ‚sehr wahrscheinlich‘ halten.“ *Schönke/Schröder/Heine/Weißer*, 29. Aufl. 2014, § 27 Rn. 10: Nach der Rechtsprechung des BGH „soll die Schwelle zur strafbaren Beihilfe schon dann überschritten sein, wenn der Gehilfe erkannt hat, dass angesichts der Tatgeneigtheit des späteren Haupttäters ein hohes Risiko der Haupttatbegehung bestand.“ *Beck/OK StGB*, v. *Heintschel-Heinegg/Kudlich*, Strafgesetzbuch, Kommentar, C. H. Beck 2. Aufl. 2015, § 27 Rn. 13.2: Wenn der Angeklagte im Rahmen seines Berufes gehandelt und seine Verhaltensweisen nicht speziell an die Bedürfnisse des Haupttäters angepasst hat, müssen „hinreichende Feststellungen zu den Gesichtspunkten getroffen und dargelegt werden, die für eine Strafbarkeit sprechen (d.h. insbes. für den deliktischen Sinnbezug bzw. für die Höhe des erkannten Risikos)“.

26) Darauf wird von *Greco, wistra* 2015, 6, maßgeblich abgestellt: Eine neutrale, berufstypische Handlung wird dann zur strafbaren Beihilfe, wenn sich durch ihre Verweigerung die Situation des durch die spätere Haupttat angegriffenen Rechtsguts in relevanter Weise verbessern würde. Das ist hier eindeutig der Fall, denn ohne die Transportgenehmigung bzw. die Ausstellung des Vorzeugnisses befänden sich die später geschächteten Tiere gar nicht an dem Ort, an dem sie tierquälerisch geschächtet werden – durch ein Unterbleiben dieser Handlungen würde sich also ihre Situation ganz drastisch verbessern.

IV. Remonstration und Verweigerung von Weisungen durch Amtsträgerinnen/Amtsträger

Die Einordnung einer Genehmigung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) ii) TTVO als Beihilfe/Beitragstäterschaft zur Tierquälerei hat ihre praktische Bedeutung weniger im Strafrecht – hier führt, wie dargelegt, § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO jedenfalls in Deutschland i. d. R. dazu, dass trotz Vorliegens aller Voraussetzungen für eine Strafbarkeit kein Strafverfahren durchgeführt wird – als vielmehr im Beamtenrecht. Nach § 36 Abs. 2 Satz 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gilt von der grundsätzlichen Verpflichtung von Beamtinnen und Beamten, dienstlichen Anordnungen (=Weisungen) ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, immer dann eine Ausnahme, wenn das aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtin oder den Beamten erkennbar ist. Sie/er muss in einem solchen Fall zunächst seine Bedenken gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamStG der/dem anordnenden Vorgesetzten und, wenn diese/dieser die Anordnung aufrechterhält, auch noch der/dem nächsthöheren Vorgesetzten vortragen (sog. Remonstration). Die trotzdem aufrecht erhaltene Anordnung muss und darf sie/er aber nicht befolgen, wenn mit der angewiesenen Handlung der Tatbestand eines Strafgesetzes (hier § 17 Nr. 2 b TierSchG) oder einer Ordnungswidrigkeit (hier § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG) verwirklicht werden würde – dies ist auch bei einer Beihilfe zu dieser Straftat oder Ordnungswidrigkeit der Fall – und dies für sie/ihn erkennbar ist. In Österreich gilt gem. § 44 Abs. 1 und 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) Ähnliches²⁷: Die Beamtin/der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Befolgung gegen eine strafrechtliche Vorschrift, hier also gegen § 222 i. V. mit § 12 ö. StGB verstoßen würde²⁸.

Einen bedeutsamen Unterschied zwischen dem Genehmigungsverfahren nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) ii) TTVO und der Verweigerung des Weisungsgehorsams nach § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG bzw. § 44 Abs. 2 BDG gibt es allerdings:

Dafür, dass eine Transportgenehmigung nach Art. 14 Abs. 1 lit. a) ii) abgelehnt werden muss, reicht bereits aus, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, realistische (und nicht lediglich fern liegende) Möglichkeit besteht, dass es während des Transports zu einer Verletzung einer Vorschrift der EU-TiertransportVO kommen könnte²⁹; der Organisator des Transports muss in diesem Fall die Einhaltung der fragli-

chen Vorschrift glaubhaft machen, d. h. dem Veterinäramt mit Hilfe präsen- ter Beweismittel (u. a. detaillierte Angaben, Fotos, Video-Aufnahmen, Urkunden, eidesstattliche Versicherungen von ihm selbst oder von dritten Personen) die Überzeugung vermitteln, dass die Einhaltung der fraglichen Vorschrift trotz dieser Anhaltspunkte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder er muss die Transportplanung so ändern, dass die Möglichkeit des Verstoßes ausscheidet.

Für die Verweigerung einer dienstlichen Weisung ist demgegenüber erforderlich, dass sich die Möglichkeit aufdrängt, mit der angewiesenen Genehmigung den Tatbestand eines Strafgesetzes oder (in Deutschland) einer Ordnungswidrigkeit, hier also den Tatbestand der Beihilfe zur tierquälereischen Schlachtung, zu erfüllen³⁰. Das macht eine über die bloße Möglichkeit hinausgehende, gesteigerte Wahrscheinlichkeit für die tierquälereische Schlachtung im Bestimmungsdrittland erforderlich. Es kommt also für § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG und für § 44 Abs. 2 BDG darauf an, ob die tierquälereische Natur von Schlachtungen in dem Land, in das die Tiere exportiert werden sollen, den überwiegend wahrscheinlichen Regelfall bildet oder nur ausnahmsweise vorkommt. Da aber in den genannten Ländern – Türkei, Naher Osten, Maghreb, asiatischer Teil der ehemaligen Sowjetunion – die betäubungslose Schlachtung (Schächtung) den Regelfall bildet und die Annahme, dass bei den dortigen Schächtungen die engen Voraussetzungen und strengen Begrenzungen beachtet werden könnten, die für Schächtungen in Deutschland und Österreich gelten, eine durch nichts gerechtfertigte Illusion darstellen würde, können und müssen Anordnungen, die auf die Genehmigung eines Tiertransports in ein solches Land gerichtet sind, schon deshalb (in Deutschland, wenn die vorherige zweimalige Remonstration ohne Erfolg geblieben ist, gem. § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG; in Österreich gem. § 44 Abs. 2 BDG) verweigert werden. Die Möglichkeit, durch die Transportgenehmigung Beihilfe zur tierquälereischen Schlachtung zu leisten, drängt sich hier auf. Ggf. kann zur Begründung hierfür auch noch auf die anderen, zur generellen Betäubungslosigkeit hinzu tretenden tierquälereischen Praktiken hingewiesen werden (s. o. I), die bei Schlachtungen in diesen Ländern ebenfalls den Regelfall und keineswegs etwa nur Ausnahmen darstellen.

Die gleiche Situation stellt sich einer Amtstierärztin/einem Amtstierarzt, wenn sie/er die Seuchenfreiheit eines Tierbestandes, der für den Export in eine der genannten Weltgegenden bestimmt ist, in einem Vorzeugnis bestätigen soll. Auch

ihr/ihm stehen die oben genannten Informationen zur Verfügung. Auch sie/er hat deshalb die erforderlichen und zumutbaren Nachforschungen in dieser Richtung anzustellen: Wo wird der Transport hingehen? Wird dort üblicherweise betäubungslos geschlachtet? Gibt es glaubhafte Berichte über noch darüber hinaus gehende Schlachtpraktiken, mit denen den Tieren erhebliche und länger anhaltende oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden zugefügt werden (s. o. I und II, Österreichische Tierärztekammer). Bestätigen diese die Wahrscheinlichkeit der Anwendung tierquälereischer Schlachtmethoden im Bestimmungsland, so ist auch für ihn erkennbar, dass das von ihm verlangte Vorzeugnis eine fördernde und sogar kausale Wirkung hierzu hat, und somit den Tatbestand der Beihilfe (Beitragstäterschaft) zur Tierquälerei erfüllt. Auch er ist deshalb berechtigt und verpflichtet das Vorzeugnis nicht auszustellen, bzw. bei entsprechender Weisung zu remonstrieren und bei Erfolglosigkeit der Remonstration die Ausführung der Weisung zu verweigern.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass vorge-setzte Dienststellen in solchen Fällen von ihrem Recht zur Substitution Gebrauch machen, d. h. die Weisung einem anderen, willigeren Kollegen erteilen³¹. Wünschenswert

27) Vgl. Pleyer/Laibl-van Husen/Horvat/Ritter, Beamten-Dienstrechtsgesetz, Kommentar, Linde 2010, § 44 (2): „Weisungen dürfen dann nicht befolgt werden (kein Ermessen!), wenn ... ihre Befolgung einen strafrechtswidrigen Erfolg nach sich ziehen würde“.

28) Im Gegensatz zu § 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG – wonach für das Recht und die Pflicht, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, auch ausreicht, dass die angewiesene Diensthandlung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen würde – entspricht der überwiegenden Lehre in Österreich, dass als strafgesetzliche Vorschriften im Sinne von § 44 Abs. 2 BDG nur die Tatbestände des Strafgesetzbuchs, also des Kernstrafrechts, und nicht auch jene des Verwaltungsstrafrechts zu verstehen sind; vgl. in diesem Sinne Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, Springer 4. Aufl. 2010 S. 236. Der strafrechtswidrige Erfolg besteht aber bei einer im Ausland stattfindenden betäubungslosen Schächtung – generell und erst recht wenn die o. e. Begleitumstände hinzutreten – in einem Verstoß gegen § 222 Abs. 1 Nr. 1 StGB und damit in der Verletzung einer Vorschrift des Kernstrafrechts.

29) Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung zu „Regelungen der europäischen Tiertransportverordnung zu langen Tierbeförderungen im Licht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs v. 23. April 2015 (C-424/13)“ S. 10, 11.

30) so Wickler, Thüringer Verwaltungsblätter 2016, 29, 36.

31) Vgl. Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, BBG, Bd. 1, Loseblatt Luchterhand, Lfg. Feb. 2013, § 36 BeamStG Rn. 4: Ausschöpfung der in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Rechte „in der Praxis nach wie vor sehr selten“. Ein Grund dafür dürfte nach hiesiger Einschätzung in der in solchen Fällen üblichen Substitution, d. h. der Erteilung der Weisung an eine/einen willfährige/n Beamtin/Beamten zu sehen sein.

ist dennoch, dass Amtsträgerinnen/Amts-träger, die in der empfohlenen Weise ihrem Gewissen, aber auch dem geltenden Recht folgen, keine Nachteile für ihre weitere Laufbahn befürchten müssen.

Rechtsnormen

Deutsches Beamtenstatusgesetz: Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)

Österreichisches Beamten-Dienstrechtsgesetz: Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979). StF: BGBl. Nr. 333/1979

Deutsches Strafgesetzbuch: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Österreichisches Strafgesetzbuch: Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), StF: BGBl. Nr. 60/1974

Deutsche Strafprozessordnung: Strafprozessordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Deutsches Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Österreichisches Tierschutzgesetz: Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), StF: BGBl. I Nr. 118/2004

TTVO: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/632 EWG und 93/119 EG und der Verordnung Nr. 1255/97/EG (Tiertransportverordnung), Abl. L 3 vom 5. 1. 2005

Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates v. 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans, Abl. L 174 vom 2.7.1997

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
a. a. O.	am angegebenen Ort
dt.	deutsch/e/r
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
lit.	litera
o. e.	oben erwähnt
o. g.	oben genannt
ö.	österreichisch/e/r
TierSchG	Tierschutzgesetz (Deutschland)
TSchG	Tierschutzgesetz (Österreich)
TTVO	Tiertransportverordnung (EU)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VO	Verordnung

Anschrift der Verfasser

*Dr. jur. Christoph Maisack
Richter am Amtsgericht
Büro der Landesbeauftragten für Tierschutz-
angelegenheiten
Hessisches Ministerium f. Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden*

*Dr. med. vet. Alexander Rabitsch
Waldstraße 13, A-9170 Ferlach*

Literatur

- [1] BeckOK (Online-Kommentar) StGB, 37. Edition, Stand 1.2.2018
- [2] Fürst, Walther, Gesamtkommentar öffentliches Dienstrecht, GKÖD, Erich Schmidt Berlin, Loseblattwerk, Ergänzungslieferung 5/00
- [3] Greco, Luis, Kurzbericht zu „Strafbarkeit der berufsbedingten bzw. neutralen Beihilfe erst bei hoher Wahrscheinlichkeit der Haupttat?“, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht - wistra - 2015, 1-7
- [4] von Hentschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2015, C. H. Beck, München, ISBN: 9783406661181
- [5] Hirt, Almuth/Maisack, Christoph/Moritz, Johanna, Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2016, ISBN 978-3-8006-3799-7
- [6] Kucsko-Stadlmayer, Gabriele, Das Disziplinarrecht der Beamten, Springer Wien/New York, 4. Aufl. 2010, ISBN 978-3-7046-5941-5
- [7] Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch – StGB - 29. Aufl. 2014, Verlag C. H. Beck, München, ISBN 978-3-406-70029-3
- [8] Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch (StGB), Hrsg.: Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus, 12. Aufl. Bd. 1, de Gruyter Berlin 2007, ISBN 978-3-89949-231-6
- [9] Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch – StGB, Gesamtwerk in 8 Bänden, Hrsg.: Loecks, Wolfgang/Miebach, Klaus, C. H. Beck, München, 3. Aufl. 2017, ISBN 978-3-406-68550-7
- [10] Otto, Harro, „Vorgeleistete Strafvereitelung“ durch berufstypische und alltägliche Verhaltensweisen als Beihilfe. In: Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, S. 193-225, C. H. Beck, München, 1998, ISBN: 9783406438424
- [11] Pleyer, Anita/Loibl-van Husen, Susanna/Horvat, Stanislav/Ritter, Stefan, Beamten-Dienstrechtsgesetz, Kommentar, Linde Verlag Wien 2010, ISBN: 978-3-7073-1344-4
- [12] Plog, Ernst/Wiedow, Alexander, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz - BBC - Luchterhand, Loseblattwerk mit Aktualisierungen, Ergänzungslieferung Feb. 2013, ISBN 978-3-472-30020-5
- [13] Rabitsch, Alexander, Befund und Gutachten bei Tiertransporten, Wiener Tierärztliche Monatsschrift (wtm) 103(2016), S. 283-304
- [14] Rabitsch, Alexander, Tiertransporte, Anspruch und Wirklichkeit, Veterinärspiegel Verlag in der schaefermueller publishing GmbH, Berlin 2014, ISBN 978-3-86542-065-7
- [15] Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch – StGB – Kommentar, 29. Aufl. 2014, Verlag C. H. Beck, München, ISBN 978-3-406-65226-4
- [16] Wickler, Widerstand von Staatsdienern gegen Rechtsbruch in Verwaltung und Justiz. In: Thüringer Verwaltungsblätter 2/2016, 29-38
- [17] Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 5 – 3000 – 001/17 zu „Regelungen der europäischen Tiertransportverordnung zu langen Tierbeförderungen im Licht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs v. 23. 4. 2015 (C-424/13)“
- [18] Wolter, Jürgen (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Gesamtwerk in 6 Bänden, Carl Heymanns, 9. Aufl. 2017, ISBN 978-3-452-28307-8